

Miliz

Autor(en): **Rickenbacher**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **74=94 (1928)**

Heft 11

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-7460>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

viele Führer an einer Abteilung arbeiten läßt, schwimmt ihr Gesicht. Unter dieser Vielgesichtigkeit leidet die Abteilung und der verantwortungsfreudige Führer.

Letzten Endes spricht das System des Lmg.-Ausbildungszuges uns Zugführern Mißtrauen aus: Man hält uns nicht für fähig, Füsiliere und Lmg.-Schützen zu gleicher Zeit auszubilden. Und doch müssen wir die Arbeit beider verstehen, wenn wir im Gefecht den Zug mit Erfolg führen wollen. Ich komme aus all dem zum Schluß, die Lmg.-Ausbildung innerhalb der Züge zu fordern, den Zug nicht für mehr als die Hälfte der Rekrutenschule und des Wiederholungskurses auseinanderzureißen. Das Gefecht ist die Feuerprobe für die Arbeit des Zugführers; halbiert man seine Verantwortung am Zugsganzen, so schwächt man den Zugsgeist und dämpft die Verantwortungsfreudigkeit des Zugführers.

Miliz.

Von Oberlieut. *Rickenbacher*, Fahr. Mitr. Kp. 15, Freiburg.

Nicht zu leugnen, die Ausrüstung unserer Armee ist in den letzten Jahren eine bedeutend bessere geworden. Die Infanterie hat das Lmg. erhalten, das neue Gewehr ist im Studium, die Artillerie hat ihre Schießverfahren vervollkommnet, einzelne Geschützarten wurden umgeändert usw.

Aber all das ist doch nur ein Rahmen, nur eine notwendige Voraussetzung unserer Kriegsbereitschaft. Hauptsache ist, und zwar heute mehr denn je, die Erziehung und Ausbildung.

Wenn ich hier Ausbildung und Erziehung trenne, so will ich damit nicht etwa die Ansicht heraufbeschwören, als ob das zwei verschiedene Dinge seien; im Gegenteil. Meine Zeilen suchen diese Ansicht gerade zu bekämpfen. Nehme ich die Trennung hier trotzdem vor, so dient das lediglich dem Zweck, in meinen Ausführungen die technische Ausbildung völlig beiseite zu lassen. Sie soll einer berufeneren Feder überlassen sein. Daß sie infolge der kurzen Ausbildungszeit ungenügend ist, sein muß, darüber werden alle Leser mit mir einig sein.

Vorliegende Zeilen haben lediglich den Zweck, einige Erziehungsfragen ins Licht zu rücken. Anlaß hiezu gaben mir Erscheinungen, die ich in der Folge behandeln will, und die das Auftreten der Wehrpflichtigen in Uniform, außerhalb des Dienstes bei der Truppe, betreffen. Wenn wir das *ceterum censeo* General Wille's, daß die Erziehung zum disziplinierten Soldaten die Grundlage jeglicher Kriegsbrauchbarkeit sei, als *Maxime* für unsere Ausbildung auch in Zukunft hochhalten, so dürfen wir über diese Fragen m. E. nicht stillschweigend hinweggehen.

Wenn man jeweils aus einem Dienste zurückkehrt, so hat man immer den Eindruck, die Truppe sei in Sachen Ausbildung und Erziehung eigentlich doch nicht so schlecht, wie vielfach von Pessimisten behauptet wird. Und wenn man erst zufällig einen Kursbericht in die Hand be-

kommt, so ist man erst recht von den „großen und tüchtigen Leistungen und der guten Disziplin“ überzeugt. Gewiß, diesen Eindruck — Gesamteindruck — hat man immer *bei der Truppe*.

Aber dieser gute Eindruck wird bald verwischt, wenn man dieselbe Truppe außer Dienst sieht. Ich spreche hier in erster Linie vom Einrücken und der Entlassung. Was man da alles sieht und beobachten kann, wenn man nur will, ist fast unbeschreiblich.

Es ist nun bald zur Selbstverständlichkeit geworden, daß man außerhalb von Kaserne und Kantonement die Mütze in der Tasche oder im Gurt trägt¹⁾. Halbschuhe und halbgeöffnete Waffenröcke gehören auch zum täglich Gesehenen. Von Exzessen im Benehmen, insbesondere in der Behandlung von Ausrüstung und Waffe, will ich schweigen; sie sind schließlich Einzellerscheinungen.

Ganz arg steht es ebenfalls mit dem Benehmen in Wirtschaftslokalen und auf der Bahn. Daß man da den Waffenrock vollständig aufknöpft, sogar auszieht und sich's ganz „bequem“ macht, gehört nun auch bald zu den Selbstverständlichkeiten. Es vergeht fast keine Bahnfahrt, ohne daß man Leute mit ausgezogenem Waffenrock sehen könnte, zum mindesten ist er aber ganz aufgeknöpft. So geht es auf den Perron hinaus, so geht es zum Buffet usw. Daß dann auch das Auftreten und das Benehmen entsprechend ist, dürfte klar sein.

Ich will alle diese Erscheinungen nicht schwärzer schildern, als sie sind. Nur Tatsachen, wie wir sie fast alle Tage sehen können, wenn wir nur wollen, Tatsachen, die wir alle kennen, deretwegen wir uns jedesmal ärgern oder sogar schämen und denen wir doch scheinbar machtlos gegenüber stehen. Machtlos — weil dieses Verhalten in Uniform von der Truppe selbst bald als Selbstverständlichkeit angesehen wird.

Ein Kamerad, mit dem ich kürzlich über diese Sache sprach, gab mir zur Antwort, das seien eben die Nachteile der Miliz. Zugegeben, das mag eine Erklärung sein; aber es ist keine Entschuldigung. Es ist kein Beweis, daß es so sein *muß* und nicht geändert werden könnte.

Es ist begreiflich, daß es bedeutend schwerer ist, einen Mann während 14 Tagen anzuhalten, seine Mütze immer korrekt zu tragen, wenn er sie während 350 Tagen im Jahr im Genick trägt, und daß es mehr Disziplin braucht, während 14 Tagen im Jahr mit geschlossenem Waffenrock und Waffe umherzugehen, als wenn man 18 Monate in der Uniform steckt.

Aber diese Tatsachen berechtigen uns doch nicht, das Gewehr bei Seite zu stellen und zuzuschauen.

Im Gegenteil, wenn man einmal der Ansicht ist, auch die Miliz könne die Kriegsbrauchbarkeit erreichen, dann soll man in erster Linie gerade die Mängel bekämpfen, die zufolge des Systems besonders häufig

¹⁾ Wie weit die in der Hinsicht unglückliche Lösung der Frage der Kopfbekleidung schuld ist, mag dahingestellt bleiben. Es genüge, hier darauf hinzuweisen.
Verf.

aufzutreten. Und das ist vorab die soldatische Haltung generell und im besonderen außer Dienst.

Ich habe nun den Eindruck, daß in der Beziehung bei uns etwas mehr geschehen sollte. So schlimm wie gerade dieses Jahr ist mir das Verhalten der Wehrpflichtigen beim Einrücken, bei der Entlassung, auf Straßen, in Bahnhöfen usw. noch nie erschienen.

Und was besonders schwer ins Gewicht fällt: es handelt sich eben nicht nur um vereinzelte Unkorrektheiten, die letzten Endes auf die Kriegstüchtigkeit keinen Einfluß hätten, sondern es ist eine allgemeine Erscheinung, die gerade aus diesem Grunde ihre tiefsten Seiten hat.

In erster Linie ist auf die Diskrepanz hinzuweisen, die besteht zwischen dem Verhalten des Wehrpflichtigen im Dienst und außer Dienst. Hier stimmt die Rechnung irgendwo nicht. Der Wehrmann kennt seine Pflichten und benimmt sich mehr oder weniger soldatisch, solange er im Dienste steht und somit beaufsichtigt ist. Solange er das noch nicht ist oder sobald er es nicht mehr ist, benimmt er sich in Uniform vielfach, wie er es in Zivil nicht tun, nicht wagen würde.

In diesen Tatsachen liegt zweifelsohne ein Erziehungsfehler, ein Erziehungsmanko. Auf der einen Seite kennt man seine Pflichten nur, soweit und solange man im Dienste steht; auf der andern Seite benimmt man sich in Uniform teilweise schlimmer als in Zivil. Eine Truppe aber, die nicht erzogen ist, ist auch nicht kriegstüchtig, und das ist doch schließlich der Zweck unserer Arbeit.

Die Sache hat aber noch andere Konsequenzen: Wir leben in einem Staate, wo die Armee auf dem Willen des ganzen Volkes beruht, wehrhaft zu sein und wehrhaft zu bleiben. Die Stimmberechtigten als Gesamtheit sind es letzten Endes, die über die Armee entscheiden. Demzufolge darf und kann es uns nicht gleichgültig sein, welchen Eindruck diese Armee, und insbesondere auch der Einzelne in Uniform, auf die Gesamtheit machen. Und täuschen wir uns nicht: der einfachste Bürger hat ein sehr gutes Auge für solche Dinge und vor Allem auch ein größeres Interesse, als wir gemeinhin annehmen. Er sieht sehr bald, wo die Erziehung fehlt, und seine Rückschlüsse auf unsere Arbeit und auf die Wehrkraft der Truppe dürften meiner Ansicht nach nicht so falsch sein.

Aber nicht nur der Eindruck auf die eigene Bevölkerung ist in Betracht zu ziehen. In einem Lande, das jährlich Tausende von Fremden beherbergt und in dem schon der Eindruck auf das Ausland, daß wir eine starke Armee besitzen, mitbestimmend ist für die Erhaltung und die Förderung des Wehrwesens, haben wir allen Grund, auch diese Seite der Frage im Auge zu behalten.

Insbesondere wir Schweizer sind immer geneigt, gewisse fremde Armeen zu kritisieren, und zwar lediglich auf Grund einiger weniger Eindrücke, die wir aus dem Ausland mit nach Hause nehmen und die sich gewöhnlich auf das Auftreten Einzelner beziehen. Wir beobachten als Offiziere intuitiv die soldatische Haltung und das Auftreten fremder Wehrpflichtiger und kommen dann zu den bekannten abschätzenden

Urteilen über die Wehrkraft jener Truppen. Das ist doch immer das Resultat der Besprechung mit einem aus dem Ausland zurückkehrenden Kameraden. Und sie alle sind überzeugt, daß ihre Rückschlüsse stimmen. Dürfen wir bei uns nicht auch mit derselben Elle messen? Aber es gibt ja ein Sprichwort vom Balken im eigenen Auge!

Von größter und ausschlaggebender Bedeutung erscheint mir aber die Wirkung und der Einfluß dieser unsoldatischen Haltung außer Dienst auf die Truppe selbst. Das schlechte Beispiel wirkt stärker als das gute, das ist eine alte Erfahrung; und daß dies gerade außer Dienst verheerend wirken muß, ist einleuchtend. Man sieht, wie sich Kameraden ungestraft gegen das A und O militärischer Disziplin und soldatischer Haltung vergehen. Wie soll das nicht Schule machen? Wie soll das nicht zur Selbstverständlichkeit werden? Und wird es nicht immer schwerer, die Zügel wieder in die Hand zu bekommen? Trifft man doch heute schon viele Unteroffiziere, die ihre Pflicht soldatischer Haltung nicht mehr kennen.

All das Gesehene und alle die Eindrücke des letzten Herbstes und Sommers haben mich zwingend überzeugt, daß dieser Frage mehr Beachtung geschenkt werden sollte. Und das umsomehr, als sie eben mit den Grundelementen der Erziehung und damit auch der Wehrkraft zusammenhängt.

Ich glaube, ich habe an dieser Stelle nicht gegen Argumente aufzutreten, die den gerügten Erscheinungen keine oder nur wenig Bedeutung zumessen. Diese Argumente werden von denselben Leuten vertreten werden, die einen Zusammenhang zwischen „innerem Dienst“ und Kriegstüchtigkeit nicht erkennen können.

Haben wir nun die Möglichkeit, eine Besserung des soldatischen Auftretens zu bewirken, und welches sind die Wege und Mittel?

Wenn wir alle diese Fälle unsoldatischen Benehmens näher betrachten, so können wir zwei Gruppen von Wehrpflichtigen unterscheiden: Die Einen sind sich ihres unsoldatischen Benehmens eigentlich gar nicht recht bewußt. Sie werden in Rekrutenschule und Wiederholungskurs zu wenig auf die Pflicht soldatischer Haltung auch außerhalb des eigentlichen Dienstes aufmerksam gemacht. Das unkorrekte Benehmen anderer wirkt ansteckend; die Häufigkeit hat zur Folge, die Sache als selbstverständlich zu betrachten.

Bei diesen Wehrpflichtigen genügt gewöhnlich ein sofortiger Hinweis auf ihr unkorrektes Benehmen, um sie ihrer Pflicht bewußt werden zu lassen. Es genügt gewöhnlich, sie darauf aufmerksam zu machen, die Mütze aufzusetzen, den Kragen zu schließen usw. Bei ihnen ist es ja nicht böser Wille oder Liederlichkeit, sondern es fehlt in den meisten Fällen lediglich die notwendige Instruktion, wie soldatisches Auftreten sein soll. Man kann täglich die Erfahrung machen, daß bei der Ausbildung auf diesen Punkt nicht genügend Gewicht gelegt wird. Es sollte meiner Ansicht kein Kommandant seine Einheit entlassen, bevor er sie nicht darauf aufmerksam gemacht hat, daß man, solange man in Uni-

form ist, sich soldatisch zu benehmen hat, daß man nicht ohne Mütze umhergeht, den Waffenrock nicht aufknöpft oder gar in öffentlichen Lokalen auszieht usw. Auf diese Punkte mehr Gewicht zu legen und sie der Truppe jedesmal in Erinnerung zu rufen, dürfte m. E. bereits großen Erfolg zeitigen.

Aber trotzdem wird es natürlich immer Individuen geben, die sich um alle Vorschriften und Befehle nicht mehr kümmern, sobald sie nicht mehr unter Aufsicht stehen. Hier wird in den meisten Fällen auch eine bessere Ausbildung und eine Vertiefung der Erziehung nicht viel erreichen. Für diese Wehrpflichtigen gibt es m. E. nur ein Mittel, um eine Besserung herbeizuführen, und das ist eine Beaufsichtigung. Da sie sich ihrer Pflichten nur solange bewußt sind, als sie unter den Augen eines Vorgesetzten sind, so ist diese Kontrolle zu erweitern. Es sollte sich jeder Offizier auch in Zivil zur Pflicht machen, solche Fälle an den betr. Einheitskommandanten zu melden. Und der betr. Kommandant sollte es sich auch zur Pflicht machen, die notwendige Bestrafung vorzunehmen.

Auch das ist meiner Ansicht eine außerdienstliche Pflicht des Offiziers, die sicherlich so wichtig und so hoch einzuschätzen ist, wie die Mitwirkung in einem Schießverein oder beim Vorunterricht. Aber damit diese Kontrolle von Wirkung sei, ist es notwendig, daß sich jedermann, dem an der Erziehung unserer Truppe etwas gelegen ist, und das sind doch schließlich in erster Linie wir Offiziere, zur Pflicht macht, solche unsoldatische Individuen auf ihr Benehmen aufmerksam zu machen und nötigenfalls Rapport zu erstatten.

Was nützt es, wenn ich jeweils (auch in Zivil natürlich) je nach der Lage als Offizier oder als *bonus civis helveticus* irgend einen Fehlbaren „anfauche“ oder auf sein unkorrektes Benehmen aufmerksam mache, wenn nachher ein Wachtmeister seiner Einheit hinzutritt und z. B. seine Mütze ebenfalls in der Hand trägt? Und was nützt es, wenn nach einer solchen Zurechtweisung meinerseits der Herr Regimentsquartiermeister in Lackstiefeln und weißen Handschuhen auf dem Perron auf- und abspaziert und ruhig zusieht, wie man ohne Mütze, ohne Ceinturon, mit offenem Waffenrock umherschlendert usw.? Da sind doch alle guten Vorsätze eines Einzelnen nur ein Tropfen auf einen heißen Stein.

Und doch bin ich überzeugt, daß die Sache besser würde, wenn sich nur jeder von uns seiner Pflicht auch außer Dienst bewußt wäre. Die Pflicht ist nicht angenehm; aber sie ist eben Pflicht. Aber tritt hier nicht auch etwas die Mentalität der Kirchturmspolitik in Erscheinung, daß man nur immer glaubt, für seine Einheit verantwortlich zu sein? Sind wir nicht jeder für die Kriegstauglichkeit der *ganzen* Armee verantwortlich?

Ferner halte ich, wie bereits gesagt, für notwendig, daß die Einheitskommandanten in Rekrutenschulen und besonders in den Wiederholungskursen diesem Punkt mehr Beachtung schenken. In ihrer Macht liegt es vorab, hier eine Besserung herbeizuführen.

Und noch ein weiteres Mittel darf nicht unerwähnt bleiben.

Es besteht kein Zweifel, daß ein großer Teil der von mir kritisierten Tatsachen auf das Conto Alkohol zu buchen ist; haben wir doch heute den Nachweis, daß mehr als 50% aller militärischen Delikte auf den Alkohol zurückzuführen sind. Nun gibt aber § 80 des neuen Militärstrafgesetzes, und das ist wohl dessen größter Fortschritt, die Möglichkeit, die Trunkenheit an sich zu bestrafen. Die Trunkenheit selbst ist also ein Delikt. Darauf ist die Truppe entsprechend aufmerksam zu machen. Dieser Paragraph verdient gebührende Beachtung durch die Einheitskommandanten.

Und nicht zuletzt wäre vielleicht erforderlich, daß auch an höherer Stelle dieser Frage mehr Beachtung geschenkt würde. Wir dürfen nicht verkennen, daß diese Tatsache allein bereits einen Erfolg und eine Besserung bedeuten würde.

Wenn diese Zeilen in weiterem Kreise die Aufmerksamkeit auf dieses Problem zu lenken vermögen, so sollen sie ihren Zweck erreicht haben.

„Die rechtliche Stellung der Instruktionsoffiziere.“

Eine Buchbesprechung.

Von Hauptmann *Karl Brunner*, Instr.-Off. d. Inf., Zürich.

Sowohl die Art der Behandlung wie die Wahl des Themas durch den Verfasser Dr. *Edmund Wehrli* veranlassen mich, die Arbeit an besonderer Stelle zu besprechen. Die Arbeit ist eine juristische Dissertation der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, entstanden und genehmigt auf den Antrag von Prof. Dr. *Fleiner*.

Die staats- und verwaltungsrechtliche Stellung des Instruktionsoffiziers der schweizerischen Armee ist darum kompliziert, weil seit der Militärorganisation von 1907 der Instruktionsoffizier, gleich den übrigen Wehrpflichtigen, im Heere eingeteilt ist. Mit dieser Lösung war einerseits gesorgt für eine bessere Ausbildung der Berufsoffiziere; zugleich waren die Milizoffiziere einer hemmenden Bevormundung durch jene entbunden. Diese Regelung hat zur Folge, daß in den die Instruktionsoffiziere treffenden Rechtsfragen vielfach Normen aus zwei völlig verschiedenen Rechtsbezirken ineinanderübergreifen. Praktisch stellt sich die Frage immer wieder, wann für den Berufsoffizier die Rechtssätze mit allgemeiner Gültigkeit für den schweizerischen Wehrpflichtigen gelten, wann Sondernormen des Instruktionsoffiziers, sagen wir Normen des Beamtenrechts. Diese grundlegende Ausscheidung bildet im Grunde genommen die Schwierigkeit des Themas. Ist diese Grenzziehung nach der grundsätzlichen Seite einmal festgelegt, so lösen sich die praktischen Einzelfragen verhältnismäßig einfach.

Das deutsche Staatsrecht kannte neben dem Beamtenbegriffe einen Begriff des Berufssoldaten. So etwa *Arndt* (Staatsrecht des deutschen Reiches, 1901, S. 545), *Hänel* (Deutsches Staatsrecht, 1896,